

# **Satzung des Vereins *Bavarian Classics e.V.***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Bavarian Classics e.V.** und ist im Vereinsregister München unter VR 203069 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 85591 Vaterstetten. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis 30. September des folgenden Jahres.

## **§ 2 Vereinszwecke**

Zwecke des Vereins sind die Förderung und Pflege der klassischen Musik, vor allem der symphonischen mit großer Orchesterbesetzung, die Laienmusikern gewöhnlich nicht zugänglich ist, aber auch der Kammermusik in kleineren Besetzungen mit dem Ziel öffentlicher Auftritte. Die Verwirklichung dieses Ziels erfolgt durch gemeinsames Musizieren von in der Regel Nicht-Berufsmusikern unter der Leitung eines erfahrenen Dirigenten (musikalischer Leiter), wobei sich das Orchester oder kleinere Gruppen hieraus durch Proben ein Niveau erarbeiten, das öffentliche Aufführungen im In- und Ausland ermöglicht.

## **§ 3 Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erhält der Verein im Wesentlichen durch

- Beiträge und Spenden seiner Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen Dritter

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus musizierenden und nicht musizierenden (=fördernden) Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern, welche letztere auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt werden.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Hierbei werden für aktive Mitglieder künstlerische Kriterien angelegt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand bis 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, also bis 31. August schriftlich mitzuteilen und wird zum 30. September des gleichen Jahres wirksam. Werden keine Mitgliedsbeiträge bezahlt, erfolgt nach einer Mahnung der Ausschluss des Mitgliedes. Über sonstige Gründe für den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung eröffnet die Berufung zur Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Durch Ausnahmegenehmigung des Vorstandes können in wirtschaftlichen Härtefällen für einzelne Mitglieder auch niedrigere Beiträge veranschlagt werden.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Hierzu zählt

1. das Organisationskomitee, welches in Absprache mit dem Vorstand den Zeitplan, die Spiel- und Probenorte, die Unterkunft sowie die Eintrittspreise für die Konzerte festlegt und sich um die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Konzerte kümmert.
2. das Orchesterbüro, das in Absprache mit dem Vorstand die Musiker kontaktiert und organisiert, Gastmusiker für aus dem Verein nicht besetzbare Instrumente einlädt, sowie den Probenplan in Absprache mit dem musikalischen Leiter festlegt. Das Orchesterbüro sollte nach Möglichkeit aus einem Streicher- und einem Bläserbeauftragten, sowie aus dem Notenwart bestehen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand engagiert den Dirigenten und bestimmt in Absprache mit diesem das musikalische Programm, sowie die künstlerische Besetzung für die jeweils nächste Spielzeit (Kalenderjahr). Die Mitgliederversammlung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für Bankgeschäfte ist eine gesonderte Vertretungsbefugnis zu erteilen. Hierbei sind die Unterschriften zweier Vorstände notwendig. Dem Schatzmeister kann auch für Bankgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat an jedes Mitglied schriftlich oder per e-mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist zur Einberufung beträgt 10 Tage.

4. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen.

6. Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mindestens ein Viertel (Quorum) der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das Quorum beschlussfähig ist.

7. Sofern die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Gleiche gilt für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt zu Prüfung vorzulegen.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder ggf. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und ggf. Wahlleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§10 Instrumentenversicherung**

Jedes aktive Mitglied, sowie jeder Gastmusiker hat selbst für die Versicherung seines Instrumentes zu sorgen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.